

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
1. Name, Sitz, Rechtsform	2
2. Grundsätze	2
3. Zweck und Aufgabe	2
4. Gemeinnützigkeit	3
5. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	3
6. Mitgliedschaft	4
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8. Beiträge	6
9. Organe des Verbandes	6
10. Mitgliederversammlung	6
11. Vorstand	9
12. Sportausschuss	11
13. Jugendversammlung und Jugendausschuss	12
14. Rechnungsprüfer	12
15. Rechtsorgane	12
16. Auflösung	13
17. Datenschutz	14
18. Inkrafttreten	15



Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

- 1.1 Der BOWLINGVERBAND HAMBURG - im nachfolgenden Verband genannt - ist der Spitzenverband für den Bowlingsport in Hamburg.
- 1.2 Der Verband wurde 1992 gegründet, als Anschlussverband im Landesfachverband Hamburg für Kegeln und Bowling e.V.
- 1.3 Der Verband ist über den vorgenannten Landesfachverband für Kegeln und Bowling e.V. Mitglied im Deutschen Keglerbund und dem Hamburger Sportbund. Deren Satzungen und Ordnungen sind für den Verband verbindlich.
- 1.4 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Sportjahr.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- 2.1 Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Es werden ausschließlich die Ziele des Amateursportes verfolgt.

§ 3 ZWECK UND AUFGABE

- 3.1 Zweck des Verbandes ist es, den Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport im Sinne des HSB und DKB im Bereich des Bowlingsportes zu pflegen und zu fördern.
- 3.2 Der Verband ist der organisatorische Zusammenschluss aller Bowlingvereine und Bowlingabteilungen in Hamburg und Umgebung.

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- sportliche Führungs- und Lehrkräfte auszubilden,
- die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung zu fördern,
- Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Bowlinganlagen zu unterstützen.
- Meisterschaften, Punktspiele und andere sportliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

4.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.1.1 Der Satzungszweck wird in § 3 Abs. 3 der Satzung bestimmt.

4.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN

5.1 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des Verbandes und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch:

- Jugendordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Sportordnung
- Ehrenordnung
- Finanzordnung

5.2 Die vom Verband und seiner Organe erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen sind für die Vereine und Mitglieder verbindlich.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

6.1 Mitglieder des Verbandes

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

6.2

6.2.1 Ordentliche Mitglieder sind eingetragene Bowlingvereine, sowie Vereine mit einer Bowlingabteilung, die ihren Sitz im Bundesland Hamburg und Umgebung haben.

6.2.2 Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, die den Bowlingsport betreiben (Betriebs- und Freizeitorganisationen), aber keinem Verein oder einer Bowlingabteilung angehören.
Nicht gemeinnützige Körperschaften erhalten keine finanzielle und beratende Unterstützung vom Verband.

6.2.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Bowling-Sport beteiligen.

6.2.4 Ehrenmitglieder sind solche, die durch den BVH nach seiner Ehrenordnung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

6.3 Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes stehen.

6.4 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Dem Antrag müssen beigefügt sein:

- eine schriftliche Anerkennung der Verbandssatzung, seiner Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen,
- Satzungen und ein Verzeichnis über ihre Vorstandsmitglieder unter Angabe der Mitglieder der Vereine, Abteilung und Organisationen.

-
- 6.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann binnen eines Monats seit Zugang des Ablehnungsbescheides Widerspruch beim Rechtsausschuss des Verbandes eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Antragstellers verbindlich.
- 6.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder automatisch.
- 6.6.1 Die Austrittserklärung kann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des BVH zu erklären.
- 6.6.2 Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen:
- wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung
 - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BVH, wenn sich das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung des BVH mindestens 3 Monate im Verzug befindet,
 - wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des Verbandes verstößt.
- 6.6.3 Eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft tritt in folgenden Fällen ein:
- durch Auflösung des Verbandes
 - durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung sowie der Anschlussorganisation.
- 6.6.4 Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Fall der automatischen Beendigung erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den BVH. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1 Die Vereine, Abteilungen und Organisationen sind berechtigt,
- durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken,
 - ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

- 7.2 Die Vereine, Abteilungen und Organisationen sind verpflichtet,
- die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen des Verbandes zu befolgen und durchzuführen;
 - dem Verband bis zum 15.1. eines jeden Jahres das Verzeichnis über die Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres einzusenden und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 8 BEITRÄGE

- 8.1 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8.2 Die erste Hälfte ist bis zum 15.2. eines Jahres, die zweite Hälfte bis zum 15.5. desselben Jahres zahlbar.
- 8.3 Befindet sich ein Mitglied um mehr als 1 Monat im Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer des Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

§ 9 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Sportausschuss
- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Rechtsausschuss
- das Verbandsgericht

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - den außerordentlichen Mitgliedern
 - den fördernden Mitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern.

10.2 Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

10.3 Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Hinzukommen für je angefangene 30 gemeldete Vereinsmitglieder eine weitere Stimme.

Die einzelnen ordentlichen Mitglieder entsenden entsprechend der Anzahl ihrer Stimmrechte Delegierte in die Mitgliederversammlung.

Maßgeblich ist die Anzahl der dem BVH gemeldeten Mitglieder zum 01.01. eines Kalenderjahres.

10.4 Das einzelne Stimmrecht ist durch den jeweiligen Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes auszuüben und nicht übertragbar.

10.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens jedoch zum Ende des 4. Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter.

Die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mittels Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

-
- 10.6 Die Tagesordnung, die mit der Einladung bekanntgegeben wird, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Stimmberechtigten
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder soweit erforderlich deren Bestätigung, wenn sie durch Sonderbestimmungen anderweitig benannt oder gewählt werden.
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung des Haushaltes und Festsetzung der Beiträge
 - Anträge ggf. Anträge auf Satzungsänderung
 - Verschiedenes
- 10.7 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 10.8 Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/3 des Vorstandes oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses verlangen.
- 10.9 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- 10.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen der Voraussetzung unverzüglich mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen einzuberufen.
- 10.11 Anträge und Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 10.12 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können mit Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

10.13 Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich offen.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

10.14 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

10.15 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift wird spätestens vier Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben.

Sie gilt als gebilligt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim 1. Vorsitzenden dagegen Einspruch eingelegt wird. Über einen Einspruch entscheidet die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 11 **VORSTAND**

11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus,

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Rechnungsführer
- dem Pass- und Ranglistenverantwortlichen
- dem Sportwart
- dem Seniorenwart
- dem Pressewart
- dem Webmaster
- dem Landesjugendwart

11.2 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Rechnungsführer.

11.3 Der BVH wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.

-
- 11.4 Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen und nach Bedarf Außenstehende als Fachberater/innen zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen.
- 11.5 Der 1. Vorsitzende leitet neben der Vorstandssitzung auch die Mitgliederversammlung. Er kann ggf. einen seiner Stellvertreter mit der Leitung beauftragen.
- 11.6 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.7 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

In dem Jahr mit gerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

1. Vorsitzender
Rechnungsführer
Sportwart
Pressewart

In dem Jahr mit ungerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

2. Vorsitzender
Pass- und Ranglistenverantwortlichen
Seniorenwart
Webmaster

- 11.8 Der Landesjugendwart wird in einem gesonderten Wahlgang von der Jugendversammlung gewählt. Er bedarf die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für Tätigkeiten und Aufwendungen Auslagen ersetzt und eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- 11.10 Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 12 SPORTAUSSCHUSS

- 12.1 Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Sportwart
 - dem Seniorenwart
 - dem Aktivensprecher
- 12.2 Der erweiterte Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Sportausschusses, den Landesjugendwart, den Fachwarten und den Sportwarten der ordentlichen Mitglieder des BVH oder deren Vertreter. Er tritt mindestens einmal jährlich im 2. Quartal zu einer Sitzung zusammen.
- 12.3 An den Sitzungen des Sportausschusses können mit beratender Stimme teilnehmen:
- der Landesjugendwart
 - die Fachwarte
 - der Landeslehrwart
 - der Schiedsrichterobmann
 - der Landestrainer
 - der Beauftragte für Breiten- und Freizeitsport
- 12.4 Der Sportausschuss nimmt die sportlichen Belange des Verbandes im Sinne der Sportordnung der DBU und der des DKB war.
- 12.5 Der erweiterte Sportausschuss berät und beschließt über Vorschläge und Anträge des Sportausschusses oder der Mitglieder, deren Tragweite in sportlicher oder finanzieller Hinsicht über das übliche Maß bei der Durchführung des Bowlingsports im Verband hinausgeht.
- 12.6 Zur Durchführung ihrer sportlichen Belange gibt sich der Sportausschuss gesonderte Bestimmungen.
- 12.7 Der Aktivensprecher wird von den Aktiven auf der Landesmeisterschaft alle zwei Jahre gewählt.
- 12.8 Die Fachwarte werden auf Vorschlag vom Sportwart durch den Vorstand besetzt.
- 12.9 Die unter Punkt 12.3. aufgeführten Ämter mit Ausnahme der Fachwarte werden auf Vorschlag vom geschäftsführenden Vorstand besetzt.

§ 13 JUGENDVERSAMMLUNG UND JUGENDAUSSCHUSS

Die Aufgaben der Jugendversammlung und des Jugendausschusses werden durch die Jugendordnung des Verbandes geregelt.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen im laufenden Geschäftsjahr keine andere Funktion im Verband ausüben. Die Wahl erfolgt jährlich auf die Dauer von zwei Jahren zeitversetzt. Eine sofortige Wiederwahl nach zweijähriger Tätigkeit ist nicht zulässig.
- 14.2 Ist die Wahl von zwei Rechnungsprüfern erforderlich, so ist derjenige, auf den die meisten Stimmen entfallen für die Dauer von zwei Jahren tätig.
- 14.3 Die vorsorgliche Wahl eines Ersatzprüfers durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 14.4 Die Rechnungsprüfer haben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, die Kassen und Bücher des Verbandes zu prüfen.
- 14.5 Über das Ergebnis der Prüfung ist jährlich zur Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 RECHTSORGANE

- 15.1 Die Gerichtsbarkeit des BVH wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt.
- 15.2 Die Rechtsorgane sind der Rechtsausschuss und das Verbandsgericht. Sie nehmen ihre Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Bestimmungen und den vom BVH geschlossenen Verträgen wahr. Ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit regeln sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des BVH.
- 15.3 Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des BVH angehören.
- 15.4 Die Rechtsorgane bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

In dem Jahr mit gerader Jahreszahl wird der Rechtsausschuss gewählt.
In dem Jahr mit ungerader Jahreszahl wird das Verbandsgericht gewählt.

Die Ersatzmitglieder rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes nach.

-
- 15.5 Die Rechtsorgane bestimmen ihren Vorsitzenden selber.
- 15.6 Der Rechtsausschuss entscheidet
- über den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Ablehnung seiner Beitrittserklärung nach vorheriger Anhörung des Vorstandes und des Antragstellers,
 - den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
 - Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes, wenn er vom Vorstand oder einem der am Streit Beteiligten angerufen wird.
- 15.7 Weiteres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung

§ 16 AUFLÖSUNG

- 16.1 Die Auflösung des Verbandes darf von der Mitgliederversammlung nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Mehrheit von zweidrittel aller Stimmrechte beschlossen werden.
- 16.2 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zweidrittel aller Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der Anwesenden beschließen kann.
- 16.3 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesfachverband Hamburg für Kegeln und Bowling e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Bowlingsportes zu verwenden hat oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Aufgaben des Landesfachverbandes übernommen hat.
- 16.4 Die Vereine, Abteilungen und Organisationen haben keine Sonderrechte am Auflösungsvermögen des Verbandes.

§ 17 DATENSCHUTZ

- 17.1 Für die dem Verband zur Verfügung gestellten persönlichen Daten seiner Mitglieder wird gewährleistet, dass hier ein Umgang auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bundesdatenschutzrechtlicher Regelungen, vorgenommen wird. (§§ 1 - 11, 27 - 38a, 43, 44 BDSG)

17.2 Mit dem Beitritt ordentlicher Mitglieder in den BVH ist es erforderlich, die persönlichen Angaben der jeweiligen Vereinsmitglieder anzugeben. Diese Angaben bestehen aus

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- E-Mail-Anschrift

Diese Informationen werden in einem verbandseigenen EDV-System gespeichert und sind ausschließlich nachfolgend bezeichneten Funktionsträgern zugänglich:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - im Vertretungsfall dem 2. Vorsitzenden
- b) dem Rechnungsführer
- c) dem Pass- und Ranglistenverantwortlichen
- d) sonstigen Vorstandsmitgliedern, soweit sie eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert

17.3 Jedem Vereinsmitglied wird eine EDV-Nummer zwecks Identifikationsmöglichkeit zugeordnet.

17.4 Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

17.5 Sonstige Informationen zu den Vereinsmitgliedern und über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur verarbeitet bzw. genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Tel.- und Faxnummern einzelner Vereinsmitglieder). Gleichzeitig dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung bzw. Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand des BVH gibt besondere Ereignisse des Verbandslebens wie die Durchführung und den Ergebnisdienst von Turnieren und Veranstaltungen auf der verbandseigenen Internetseite sowie den schwarzen Brettern der Bowlingbahnen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder veröffentlicht werden.

- 17.6 Das einzelne Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt für das betroffene Vereinsmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Turnieren.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, entsprechende Informationen heraus.

- 17.7 Im Falle eines Einwandes bzw. eines Widerrufs zur Veröffentlichung unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

Personenbezogene Daten des widerrufenden Vereinsmitgliedes werden von der Internetseite des BVH und den schwarzen Brettern der Bowlingbahnen entfernt.

Der Verband benachrichtigt das ordentliche Mitglied über den Einwand / Widerruf seines Vereinsmitgliedes.

- 17.8 Beim Austritt des Vereinsmitgliedes aus dem Verband werden dessen Name, Adresse und Geburtsjahr aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Vereinsmitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden auf Grundlage der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab dem 1. Tag des Monats der Wirksamkeit des Austrittes vom Vorstand aufbewahrt.

§ 18 **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wird mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister wirksam. Sie wurde letztmals zur Mitgliederversammlung am **24.09.2013** geändert.